Elektronische Zustellung neu

WS 2019/20

Mag. Petra Martino

Elektronische Zustellung

Das Zustellgesetz regelt, auf welche Weise die Zustellung behördlicher Schriftstücke vorzunehmen ist.

Man unterscheidet

- die Zustellung mit Zustellnachweis und
- die Zustellung ohne Zustellnachweis.

Teilnehmerverzeichnis (1)

= Verzeichnis aller natürlichen und nicht-natürlichen Personen, die Empfängerinnen bzw. Empfänger von elektronischen Zustellungen sind.

Anmeldung erfolgt grundsätzlich durch die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer selbst über das Anzeigemodul – für die Entgegennahme von Zustellungen mit Zustellnachweis hat die Anmeldung mit Bürgerkarte zu erfolgen.

Teilnehmerverzeichnis (2)

Vor einer geplanten elektronischen Zustellung → elektronische Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses durch

- die Behörde und/oder
- ein Zustellsystem

Anzeigemodul (1)

§ 37b ZustG

Das Anzeigemodul

- ermöglicht die gesammelte Anzeige von Zustellungen – unabhängig vom Zustellsystem – sowie die Abholung dieser Dokumente an einer zentralen Stelle,
- verständigt die Empfängerin bzw. den Empfänger mittels E-Mail über zur Abholung bereitgehaltene Dokumente und
- protokolliert die Daten über den Zustellvorgang und übermittelt diese an das Zustellsystem.

Anzeigemodul (2) – „Mein Postkorb“

Bürgerinnen und Bürger:

oesterreich.gv.at

www.oesterreich.gv.at

App „Digitales Amt“

Unternehmen und Behörden:

Unternehmensserviceportal („USP“)

UNTERNEHMENSSERVICE PORTAL

Zustellung mit Zustellnachweis

Zustellung erfolgt durch einen elektronischen Zustelldienst.

Der elektronische Zustelldienst ist ein mit Bescheid zugelassenes Service (vgl. § 30 ZustG).

Zugelassene Zustelldienste		
URL	**Zugelassener Zustelldienst**	**Auflagen und Bedingungen an den Zustelldienst**
https://zustelldienst.briefbutler.at/briefbutler/login.info	Hpc DUAL ZustellsystemeGmbH (zugelassen mit Bescheid vom 19.2.2017)	-
https://www.eversand.at	sendhybrid ÖPBD GmbH vormals exthex GmbH (zugelassen mit Bescheid vom 11.2.2014)	-
https://meinbrief.zustellung.gv.at	Österreichische Post AG vormals Online Post Austria GmbH vormals Electronic Bill Presentment and Payment GmbH (zugelassen mit Bescheid vom 25.6.2010)	-
https://www.brz-zustelldienst.at/Zustellservice/processor	Bundesrechenzentrum GmbH (zugelassen mit Bescheid vom 3.3.2009)	

Zustellleistung

Zustellung behördlicher Dokumente an die Kunden

Sie umfasst u.a.

- Die Verständigung der Empfängerin bzw. des Empfängers, dass ein Dokument zur Abholung bereit liegt (im Wege des Anzeigemoduls).
- Die Protokollierung aller relevanten Daten des Zustellvorganges (= Zustellnachweis).

Zustellung mit Zustellnachweis

Vorgang

Übermittlung des zuzustellenden Dokuments an den entsprechenden Zustelldienst

Zustelldienst übermittelt die wesentlichen Daten über das abzuholende Dokument an das Anzeigemodul

Unverzügliche elektronische Verständigung der Empfängerin bzw. des Empfängers durch das Anzeigemodul, dass ein Dokument zur Abholung bereit liegt

Keine Abholung innerhalb von 48 Stunden
→ 2. elektronische Verständigung

Übermittlung der protokollierten Daten über den Zustellvorgang an die Behörde (Zustellnachweis)

Zustellung mit Zustellnachweis
Rechtswirkung (1) § 35 Abs. 5 bis 7 ZustG

Zustellung gilt als bewirkt

- jedenfalls mit Abholung
- am ersten Werktag nach Versendung der ersten elektronischen Verständigung an die Abgabestelle

Zustellung mit Zustellnachweis
Rechtswirkung (2) § 35 Abs. 5 bis 7 ZustG

Zustellung gilt als nicht bewirkt

- wenn die elektronische Verständigung nicht bei der Empfängerin bzw. dem Empfänger eingelangt ist (doch wird sie mit dem dem Einlangen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam).
- wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis hatte.
- bei Abwesenheit von der Abgabestelle.

Zustellung ohne Zustellnachweis

Arten:

- durch ein Zustellsystem (§ 36 ZustG)
- an elektronische Zustelladresse (§ 37 Abs. 1 ZustG)
- über elektronisches Kommunikationssystem der Behörde (§ 37 Abs. 1a bis 3 ZustG)

Zustellsysteme

- Zugelassene elektronische Zustelldienste
- elektronische Kommunikationssysteme der Behörden
- Elektronischer Rechtsverkehr der Gerichte
- Vom Bundeskanzler zur Verfügung gestellte IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement

Zustellung ohne Zustellnachweis durch ein Zustellsystem

Vorgang

- Übermittlung des zuzustellenden Dokuments an das Zustellsystem
- Zustellsystem übermittelt die wesentlichen Daten über das abzuholende Dokument an das Anzeigemodul
- Elektronische Verständigung der Empfängerin bzw. des Empfängers durch das Anzeigemodul, dass ein Dokument zur Abholung bereit liegt
- Übermittlung der protokollierten Daten über den Zustellvorgang an die Behörde

Zustellung ohne Zustellnachweis durch Zustellsystem (§ 36 ZustG)

Rechtswirkung

Zustellung gilt mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Bereithaltung zur Abholung als bewirkt.

Nachweis der erfolgten Zustellung obliegt der Behörde

Zustellung ohne Zustellnachweis
elektronische Zustelladresse

Elektronische Zustelladresse ist E-Mail oder Fax.

Muss von der Empfängerin bzw. vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen Verfahren bekanntgegeben werden.

Dokument gilt mit dem Zeitpunkt des Einlangens bei der Empfängerin bzw. beim Empfänger als zugestellt.

Nachweis der erfolgten Zustellung obliegt der Behörde

Zustellung ohne Zustellnachweis
elektronisches Kommunikationssystem

Behördeneigene Zustellapplikation (z.B. Databox in FinanzOnline)

Dokument gilt mit dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments zur Abholung als zugestellt.

Nachweis der erfolgten Zustellung obliegt der Behörde

Unmittelbare elektronische Ausfolgung § 37a ZustG

möglich, wenn

- bei der Antragstellung Identität und Authentizität der Kommunikation nachgewiesen wurden und
- die Ausfolgung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung steht.